

Baustellenordnung AKH Wien

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anwendungsbereich	3
2.	Begriffe	3
3.	Mitgeltende Dokumente	3
4.	Leistung, Baudurchführung	4
4.1	Ansprechperson	4
4.2	Eingesetzten Mitarbeiter	5
4.3	Leistungserbringung	5
4.3.1	Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte.....	5
4.3.2	Lagerungen	5
4.3.3	Baucontainer	6
4.3.4	Hausordnung AKH Wien.....	6
4.3.5	Zutritt zu Räumlichkeiten	7
4.3.6	Reinigung / Abfälle	7
4.3.7	Lieferung von gefährlichen Gütern.....	7
4.3.8	Staub- sowie Lärmbeeinträchtigungen.....	7
4.3.9	Hygienerichtlinien	8
4.3.10	Beleuchtung / Belüftung.....	8
4.3.11	Einrichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer (Absturzsicherungen etc).....	8
4.3.12	Maßnahmen/Einrichtungen die zum Fernhalten von Unbefugten.....	8
4.3.13	Prüfpflichtige Einrichtungen	9
4.3.14	Änderungen gegenüber den Festlegungen des SiGe Plans	9
4.3.15	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen	9
4.3.16	Gefährliche und wärmeerzeugende Arbeiten.....	9
4.3.17	Alkohol- und Suchtgiftverbot.....	10
4.3.18	Rauchverbot.....	10
4.3.19	Benutzung von Verkehrswegen / Verkehrsbeschränkungen.....	10
4.3.20	Schutzausrüstung (Helmpflicht).....	10
4.3.21	Unfall.....	10
4.3.22	Brandfall.....	10
4.3.23	Brandschutz	11
4.4	Geheimhaltung / Veröffentlichungen.....	11
4.5	Compliance-Statement	11

1. Anwendungsbereich

Diese Baustellenordnung gilt für die auf Baustellen auf dem Gelände des AKH Wien tätigen Personen bzw. beschäftigten Unternehmen, inkl. deren Subunternehmer.

Die Baustellenordnung ist unterfertigt und ausgefüllt vor Beginn der Ausführung dem Projektleiter und dem Baukoordinator zu übermitteln.

2. Begriffe

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
SiGe Plan	Sicherheits- und Gesundheits-Schutzplan
H+P-Sätze	Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge
SDBL	Sicherheitsdatenblatt

3. Mitgeltende Dokumente

Neben den vertraglichen Grundlagen gilt der für die jeweilige Baustelle festgelegte

Sicherheits- und Gesundheits-Schutzplan (SiGe Plan)

als integrierender Bestandteil der Baustellenordnung. Die Inhalte des SiGe-Planes und der Unterlage für spätere Arbeiten sind umzusetzen!

Der Auftragnehmer ist als Arbeitgeber oder Selbstständiger im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes verpflichtet, die ArbeitnehmerInnenschutzgesetze, die Bauarbeiterschutzverordnung und die Arbeitsmittelverordnung einzuhalten.

Laut Arbeitnehmerschutzgesetz ASchG § 8 ist die Information betriebsfremder Arbeitnehmer über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren gefordert. Mit der Beauftragung ist die Beachtung des vom AG aufgelegten

Sicherheitsinformationsblattes

(siehe <https://www.vamed.com/media/5666/sicherheitsinformationenv34.docx>),

sicherzustellen. Vor Beginn der Tätigkeiten im AKH Wien ist eine rechtskräftig unterfertigte Kopie der ersten Seite an den genannten Ansprechpartner des AG bzw. die Projektleitung, den Baustellenkoordinator und die Sicherheitstechnische Abteilung (Fax.: +43 1 40400-90690 oder Email: VKMB.Sicherheitstechnik@vamed.com) zu übermitteln. Etwaige Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

Zusätzlich sind die

„Anforderungen an den Brandschutz von Großbaustellen im Bestand im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien“

einzuhalten – diese (AKH-interne) Grundlage ist in jeweils aktueller Fassung vom Ansprechpartner des AG anzufordern (link AKH-intern: <http://intranet.akhwien.at/default.aspx?pid=3319>).

Die Anforderungen der Feuerwache AKH:

„Anforderungen der Feuerwache AKH an neue Bauteile im Universitätsklinikum AKH Wien“

Es ist erforderlich, dass einerseits bestehende AKH-Standards und andererseits allgemein gültige Standards gemäß OIB, TRVB, etc. eingehalten werden. Insbesondere sind die für das Bauvorhaben gegebenenfalls gültigen Evakuierungskonzepte, -ordnungen sowie das Verhalten im Evakuierungsfall einzuhalten.

Ein etwaiges evtl. nach Bauphasen gegliedertes Baustellenbrandschutzkonzept ist jedenfalls einzuhalten.

Die Richtlinie der Feuerwehr:

„Aufstellung von Behelfsbauten am Gelände des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien“

ist ebenfalls einzuhalten.

Weiters ist das Dokument

„U082 Vereinbarung zur fachgerechten Entsorgung und Verwertung von Abfällen/Baurestmassen“

vom Auftragnehmer und Auftraggeber zu unterzeichnen. Dieses Dokument ist Vertragsbestandteil und dient der Einhaltung der abfallrechtlichen Verpflichtungen für die Stadt Wien.

Weitere mitgeltende Dokumente:

- Genehmigung zur zweckgebundenen Aufstellung von Baucontainern (FO 2086)
- AKH Hausordnung (siehe: <https://www.akhwien.at/default.aspx?pid=98>)
- Hygienerichtlinien (siehe <https://www.meduniwien.ac.at/hp/krankenhaushygiene/hygienemappe/hygienerichtlinien/>)
- Sicherheitsdatenblätter (SDBL)
- H+P-Sätze (Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge)
- Unfallverhütungs- und Feuerschutzvorschriften
- Anforderungen an den Brandschutz von Großbaustellen im Bestand im AKH WIEN
- VAMED-Verhaltenskodex (siehe <https://www.vamed.com/de/verhaltenskodex/>)
- U082 Vereinbarung zur fachgerechten Entsorgung und Verwertung von Abfällen/Baurestmassen“
- U079 Merkblatt gefährliche Abfälle
- Informationsschreiben MA68 Rettungswege über Mittel der Feuerwehr

4. Leistung, Baudurchführung

4.1 Ansprechperson

Jedes ausführende Unternehmen – auch Subunternehmen – gibt der Projektleitung und dem Baustellenkoordinator zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten, bei kurzfristiger Arbeit unverzüglich, die maßgebende bzw. bevollmächtigte Ansprechperson auf der Baustelle (einschließlich **Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse**) schriftlich bekannt. Eine rechtsverbindliche, auch vom Subunternehmer unterfertigte Baustellenordnung und das unterschriebene Firmenstammdatenblatt sind dem Baustellenkoordinator vor Leistungsbeginn zu übergeben.

Die Ansprechperson sorgt für die entsprechenden Eintragungen in der aufliegenden **Firmenliste**. Insbesondere sind das Datum, der Name des Unternehmens, das Gewerk, der Name der Ansprechperson sowie – falls die Ansprechperson nicht zugleich auch Aufsichtsperson gemäß Bauarbeiterschutzverordnung ist – der Name der Aufsichtsperson einzutragen.

Jedes ausführende Unternehmen, das Subunternehmer einzusetzen beabsichtigt, gibt diese Subunternehmen dem Baustellenkoordinator vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn bekannt. Jedes ausführende Unternehmen verpflichtet seine Subunternehmen zur Einhaltung der Baustellenordnung und des SiGe-Planes.

Dem Baustellenkoordinator sind Evaluierungsunterlagen der einzelnen Unternehmen und der Subunternehmer zur Verfügung zu stellen.

Der AN ist zur Einhaltung der Festlegungen des Planungs- und Baustellenkoordinators verpflichtet und hat der Informationspflicht gemäß Baukoordinationsgesetz zu entsprechen.

Der AN hat einen dem Baustellenkoordinator weisungsgebundenen Sicherheitsbeauftragten (Fachbauleiter) zu bestellen und dem AG in Form einer schriftlichen Fachbauleitererklärung vor Leistungsausführung zu nennen.

Für den Fall, dass keine ausdrückliche Bevollmächtigung bestimmter Personen durch den AN erfolgt, gilt der an der Baustelle tätige Bauleiter, mangels eines solchen der Polier, mangels eines solchen der Partieführer, welcher Verhandlungen mit dem AG führt, zur Abgabe verbindlicher Erklärungen als berechtigt.

Der AN ist ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung zur Einhaltung bzw. Herstellung sämtlicher von der Baubehörde, der örtlichen Polizeibehörde, dem Arbeitsinspektorat oder dem Baustellenkoordinator vorgeschriebenen oder verlangten Sicherheitsvorkehrungen während des Ausführungszeitraums, jedenfalls aber so lange sich Einrichtungen des AN auf der Baustelle befinden, verpflichtet.

Auf Aufforderung des Baustellenkoordinators ist die Ansprechperson verpflichtet an den regelmäßigen Baubesprechungen und den damit verbundenen Baustellenbegehungen teilzunehmen.

Die Aufsichtsperson ist verpflichtet alle Informationen des Baustellenkoordinators im eigenen Unternehmen an sämtliche betroffenen Arbeitnehmer sowie an alle Subunternehmer weiterzuleiten.

4.2 Eingesetzten Mitarbeiter

Der AN bzw. die Aufsichtsperson ist verpflichtet alle erstmalig auf dieser Baustelle tätigen Arbeitnehmer, Leiharbeiter und Mitarbeiter von Subunternehmen über die Gegebenheiten der Baustelle und die besonderen Schutzmaßnahmen (inkl. Maßnahmen gem. SiGe Plan) zu unterweisen. Der AN ist als Arbeitgeber verpflichtet die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, insbesondere die Bauarbeiterschutzverordnung, einzuhalten.

4.3 Leistungserbringung

4.3.1 Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte

Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte sind vom AN beizustellen und ausschließlich in Abstimmung mit dem AG gemäß dem Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen. Der AN ist verpflichtet, Lager- und Arbeitsflächen jederzeit auf Anweisung des AG auch mehrfach umzusetzen bzw. zu räumen, wenn diese Flächen für andere Zwecke benötigt werden. Zugewiesene Lager- und Arbeitsflächen sind vom AN auf dessen Kosten und Risiko verschlossen zu halten und abzusichern. Der AG übernimmt keinerlei Haftung.

4.3.2 Lagerungen

Jedes Unternehmen sorgt dafür und verpflichtet seine Lieferanten und Subunternehmen, dass Materiallagerungen ausschließlich in den im Baustelleneinrichtungsplan jedem Unternehmen zugeordneten Lagerbereichen erfolgen.

Lagerungen sind mit der Bauleitung abzustimmen und haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für die eigenen und die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. von Selbstständigen erfolgt.

Lagerflächen stehen generell nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung. Die Benützung von Abstellflächen für kurzfristige Zwischenlagerung ist ohne nachweisliche Zustimmung des AG untersagt.

Vor Lagerungen innerhalb der Objekte ist die zulässige Deckenbelastbarkeit beim AG zu erfragen und zu beachten.

Etwaige Brandlast durch Verpackungen und Ladehilfsmittel für zwischenzulagernde Güter (insbesondere Baustoffe, Kabel, Rohre etc.) ist möglichst gering zu halten, etwa durch Verwendung von Metallpaletten, schwer entflammaren Kabeltrommeln, etc. Notwendige Zwischenlagerungen von brennbaren Materialien sind ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit der VAMED-KMB-Leitwarte und dem Brandschutzbeauftragten sowie dem in der Bestellung benannten Ansprechpartner des AG durchzuführen. Werden leicht brennbare feste oder brennbare flüssige Stoffe in Behelfsbauten (z.B. Container) gelagert, sind die Wänden und Decken brandbeständig (EI90) und Öffnungen zumindest brandhemmend (EI30) auszuführen. Sollte eine derartige Ausführung nicht möglich sein, so ist zu benachbarten Gebäuden ein allseitiger Mindestabstand von 5m einzuhalten. Siehe hierzu die Richtlinie der Feuerwehr „ Aufstellung von Behelfsbauten am Gelände des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien“

Güter, die für eine definitive Lagerung bestimmt sind (Ersatz- und Verschleißteile etc.) sind davon nicht betroffen.

4.3.3 Baucontainer

Die zweckgebundene Aufstellung von Baucontainern erfordert die Genehmigung des Grundeigentümers im Wege des AG, mit dem der AN einen allfälligen Bedarf unter Verwendung des Formulars des AG (Nr. 2086) zeitgerecht mit dem Ansprechpartner des AG abzustimmen hat. Aus dem genehmigten Formular 2086 resultiert eine einheitliche Containerbeschriftung, welche vom AN verpflichtend sichtbar (außen) an den Containern anzubringen ist. Container sind entweder brandbeständig auszuführen oder sind in zumindest 5m Abstand in alle Seiten zu nicht brandbeständig (EI90 oder REI90) ausgeführten Bauten oder zu Lagerungen brennbarer Stoffe einzuhalten. Für 2-geschossige Bauten gilt ein Abstand von 10m.

Bei der Farbauswahl für Container ist die **Farbe Weiß** verpflichtend (Einheitliches Erscheinungsbild). Vorbehaltlich einer anderen Festlegung des Grundeigentümers, ist die Aufstellung von Containern grundsätzlich kostenfrei.

Baustellen, sowie Baustellencontainer sind ausschließlich mit einer vom AG vorgegebenen Baustellengeneralsperre auszustatten, dazu ist zeitgerecht mit dem Ansprechpartner des AG eine Abstimmung vorzunehmen. Fremdsperren sind unzulässig

Für die Herstellung von erforderlichen Medienanschlüssen für Strom und Wasser ist eine zeitgerechte Abstimmung mit dem Bereich Energiemanagement der VAMED KMB durchzuführen. Dabei sind Anslusserfordernisse und voraussichtliche Medienverbräuche an vkmb.energiemanagement@vamed.com bekanntzugeben.

Die Kosten für die Herstellung von Medienanschlüssen und den Einbau von Messeinrichtungen sowie die Betriebskosten für Strom und Wasser trägt der AG.

4.3.4 Hausordnung AKH Wien

Neben den Bestimmungen der „Baustellenordnung“ sind am Gelände des AKH Wien die für das Haus geltenden weiteren Verhaltensrichtlinien einzuhalten. Diese sind in den PatientInnen-Informationen (siehe: <https://www.akhwien.at/default.aspx?pid=98>) zu finden.

4.3.5 Zutritt zu Räumlichkeiten

Dem Personal des AN ist es untersagt Räumlichkeiten, die außerhalb des Arbeitsbereiches liegen, zu betreten. Den Anordnungen des zuständigen Ansprechpartner des AG sind Folge zu leisten.

Benötigt der AN Zutritt zu entsprechend gesicherten oder exponierten Räumlichkeiten, so wird der AN bzw. dessen Mitarbeiter hinsichtlich der für den Bereich geltenden spezifischen Verhaltensregeln durch bzw. im Wege des im Auftragschreiben genannten Ansprechpartners unterwiesen. Der AN hat dazu zeitgerecht Kontakt aufzunehmen.

4.3.6 Reinigung / Abfälle

Das Dokument „U082 Vereinbarung zur fachgerechten Entsorgung und Verwertung von Abfällen/Baurestmassen“ ist bei jedem Projekt vom Auftragnehmer und Auftraggeber zu unterzeichnen. Dieses Dokument ist Vertragsbestandteil und dient der Einhaltung der abfallrechtlichen Verpflichtungen für die Stadt Wien.

Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden. Abfälle, Verpackungsmaterial, Demontage- und Abbruchmaterialien etc. sind täglich zu entfernen bzw. nach den Bestimmungen für Baurestmassentrennung, inkl. aller zugehörigen Entsorgungs- und Deponieaufwendungen, fachgerecht zu entsorgen bzw. an befugte Sammler zu übergeben.

Für alle anfallenden Abfälle sind Aufzeichnungen zu führen und an vkmb.Abfall@vamed.com, mit Angaben zu Art und Menge des Abfalls sowie Herkunft und Verbleib, zu übermitteln.

Der Arbeitsbereich ist regelmäßig, mindestens jedoch täglich zu reinigen, sodass die Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle aufrechterhalten wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Krankenhaus höhere Maßstäbe bezüglich der Reinigung zu setzen sind. Dabei ist auf eine geringstmögliche Staubentwicklung zu achten (zB durch Einsatz von Staubsaugern). Zwischenlagerung von Abfall hat ausschließlich in dem zugewiesenen Lagerbereich in dafür vorgesehenen Behältern zu erfolgen.

Sämtliche Verpackungen (Packmittel und Hilfsmittel) bleiben im Eigentum des AN und sind zurückzunehmen, ausgenommen jene (im ausschließlichen Ermessen des AG), die für eine weitere Manipulation im Bereich des AG erforderlich sind. Der AG geht davon aus, dass der AN Teilnehmer eines österreichischen Sammel- und Verwertungssystems ist. Die Lizenznummer ist auf den Lieferpapieren auszuweisen bzw. ist eine entsprechende rechtsverbindliche Erklärung gemäß Verpackungsverordnung in der Rechnung vorzunehmen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten sind alle Flächen in gereinigtem Zustand zu übergeben.

4.3.7 Lieferung von gefährlichen Gütern

Bei Lieferung von gefährlichen Gütern gem. Gefahrgutbeförderungsgesetz sind die entsprechenden Pflichten, insbesondere Absender-, Beförderer-, Verpacker- und Verladerpflichten sowie die Entladung durch den AN zu erfüllen und integrierter Bestandteil der Leistung. Die o.a. Bedingungen sind ebenso für Rücksendungen gültig.

4.3.8 Staub- sowie Lärmbeeinträchtigungen

- Staub- sowie Lärmbeeinträchtigungen sind prinzipiell zu vermeiden. Dazu sind geeignete präventive Maßnahmen zu setzen und diese sind mit dem(n) im Auftragschreiben

- genannten Ansprechpartner(n) des AG abzustimmen.
- Der/Die im Auftragschreiben genannte(n) Ansprechpartner des AG ist (sind) vom AN zeitgerecht vor Beginn und bei Beendigung von lärm- sowie stauberzeugenden Tätigkeiten zu informieren, und der AN hat eine schriftliche Freigabe einzuholen.
- Stauberzeugendes Lagergut (z. B. Sand und Bindemittel) ist durch Folien, Vlies oder Ähnliches abzudecken.
- Durch Baufahrzeuge verschmutzte Straßen und Wege sind insbesondere zur Vermeidung von Staubentwicklung laufend zu reinigen.
- Bauschutt und sonstige staubentwickelnde Stoffe sind in geschlossenen Containern zu transportieren
- Kreissägen oder ähnliche Geräte sind so aufzustellen, dass die Lärmbelästigung auf ein Minimum reduziert wird.

4.3.9 Hygienerichtlinien

Der AN hat alle Maßnahmen bzw. Tätigkeiten, die für die Einhaltung der gültigen Hygienerichtlinien der Univ. Klinik f. Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle [<https://www.meduniwien.ac.at/hp/krankenhaushygiene/hygienemappe/hygienerichtlinien/>] erforderlich sind, zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen Aufwendungen gelten als in die Einheitspreise einkalkuliert, sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen dafür vorgesehen sind.

Der Ansprechpartner des AG ist rechtzeitig über die Durchführung von hygienisch relevanten Tätigkeiten zu informieren.

4.3.10 Beleuchtung / Belüftung

Der AN hat selbst für eine ausreichende Beleuchtung und Belüftung am jeweiligen Arbeitsplatz zu sorgen. Der Bauführer sorgt für die Allgemeinbeleuchtung der Verkehrswege und insbesondere der Fluchtwege.

4.3.11 Einrichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer (Absturzsicherungen etc)

Grundsätzlich dürfen Einrichtungen, die dem Schutz der AN dienen dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Müssen jedoch Einrichtungen aus arbeitstechnischen Gründen von einem Unternehmen entfernt werden, so sind betroffenen AN in geeigneter Weise zu sichern und zu unterweisen. Während diesen Arbeiten sind die absturzgefährdeten Bereiche für andere Unternehmen zu sperren. Nach Beendigung oder Unterbrechung dieser Arbeiten an den gefährdeten Stellen sorgt das Unternehmen, das die Absturzsicherungen verändert oder entfernt hat wieder dafür, dass unverzüglich die selbe (oder eine gleichwertige) Absturzsicherung angebracht wird. Im Zweifelsfall sind der Polier und der Baustellenkoordinator zu verständigen.

Werden entweder Mängel an Absturzsicherungen oder an anderen gemeinsamen Einrichtungen festgestellt, so sind diese Mängel unverzüglich dem für diese Absturzsicherung bzw. Einrichtung zuständigen Unternehmen sowie dem Baustellenkoordinator zu melden.

4.3.12 Maßnahmen/Einrichtungen die zum Fernhalten von Unbefugten

Es ist, ohne Rücksprache mit dem Baustellenkoordinator, strikt verboten Maßnahmen/Einrichtungen die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, zu entfernen, ohne geeignete andere Schutzmaßnahmen zu treffen. Müssen diese Einrichtungen von einem Unternehmen jedoch aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden, so ist nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten von diesem Unternehmen unverzüglich dieselbe (oder eine gleichwertige) Einrichtung anzubringen.

4.3.13 Prüfpflichtige Einrichtungen

Prüfpflichtige Einrichtungen, wie Gerüste, Krane, Bauaufzüge, sind von demjenigen Unternehmen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, das mit der Errichtung beauftragt ist. Kopien der Prüfvermerke sind ohne Aufforderung dem Baustellenkoordinator und dem nominierten Ansprechpartner des AG zu übergeben.

Werden Einrichtungen von einem Unternehmen mitbenutzt, so sind diese Einrichtungen vor der Benutzung auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Diese Einrichtungen dürfen nur benutzt werden, wenn sie offensichtlich frei von arbeitsschutztechnischen Mängeln sind. Etwaige Mängel sind umgehend dem für diese Einrichtung zuständigen Unternehmen und dem Baustellenkoordinator zu melden.

4.3.14 Änderungen gegenüber den Festlegungen des SiGe Plans

Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Änderungen gegenüber den Festlegungen des SiGe-Planes oder der Unterlage für spätere Arbeiten bzw. ergeben sich im Zuge des Bauablaufes zusätzliche Gefahren für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber, so ist dies umgehend, jedenfalls vor Ausführung der Arbeiten dem Baustellenkoordinator mitzuteilen. Für Gefahren, mit denen nicht gerechnet wurde, sind umgehend im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator geeignete Sicherheitsmaßnahmen herzustellen.

4.3.15 Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen

Materialien, die bei deren Verwendung oder Verarbeitung gefährliche Eigenschaften (insbesondere gem. § 3, Abs. 1, Z. 1 – 15 Chemikaliengesetz (BGBl 1997/53) in der geltenden Fassung) besitzen, sind unerwünscht und sollen nach Möglichkeit nicht angeboten bzw. verwendet werden. Sofern keine gleichermaßen geeigneten Ersatzprodukte oder –verfahren verfügbar sind, ist dies zu begründen.

Wird im Zuge der Arbeiten ein gefährlicher Arbeitsstoff (brand-, explosions-, gesundheitsgefährlich) eingesetzt, der zum Zeitpunkt der Vergabe der Arbeiten dem Bauherrn bzw. Projektleiter nicht genannt worden war, so ist umgehend jedenfalls zwei Wochen vor Ausführung der Arbeiten dem Baustellenkoordinator dieser Arbeitsstoff unter Bekanntgabe der H+P-Sätze (Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge) mitzuteilen, sowie ein Kopie des SDBL zukommen zu lassen. Weiters sind vor Beginn der Verarbeitung alle relevanten SDBL dem AG in 3-facher Ausfertigung zu übergeben und ein Exemplar im Arbeitsbereich aufzulegen. Werden gesundheitsgefährdende Flüssigkeiten verwendet und werden diese in kleinere Gebinde umgefüllt, so sind auch diese Gebinde entsprechend zu beschriften. Keinesfalls dürfen solche Flüssigkeiten in Trinkflaschen abgefüllt werden.

Für Arbeiten mit oben angeführten Stoffen am Areal des AKH Wien, hat der AN zusätzlich einen Freigabeschein beim VAMED-KMB – Mitarbeiter im Bauteil 29, Betriebsfeuerwehr AKH / Nachrichtenzimmer einzuholen.

Der AN hat dem Ansprechpartner des AG geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bekannt zu geben und diese freigeben zu lassen.

4.3.16 Gefährliche und wärmeerzeugende Arbeiten

Sollte der AN im Rahmen der vertraglichen Beziehungen am Gelände des AKH Wien gefährliche und wärmeerzeugende Arbeiten durchführen, ist er sowohl dem AG, als auch der Behörde gegenüber für

alle Vorkommnisse, soweit dieselben Handlungen bzw. Unterlassungen seines Personals betreffen, und für die Einhaltung aller Unfallverhütungs- und Feuerschutzvorschriften verantwortlich.

Sollten zur Auftragserfüllung brandgefährliche und wärmeerzeugende Tätigkeiten am Areal des AKH Wien erforderlich sein, so hat der AN eine Freigabe zeitgerecht zu beantragen. Für das AKH Wien hat für eine erforderliche Freischaltungen betroffener Brandmeldelinien eine zusätzliche Beantragung unter Verwendung der allgemeinen Drucksorte „TRVB O 119-Betriebsbrandschutz - Organisation - Anhang 3 - Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten“ zu erfolgen. Dieser Antrag ist beim VAMED-KMB – Mitarbeiter im Bauteil 29, Betriebsfeuerwehr AKH / Nachrichtenzimmer einzureichen. Den Anordnungen des Brandschutzbeauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Zusätzlich ist der AG über Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit in Kenntnis zu setzen.

4.3.17 Alkohol- und Suchtgiftverbot

Auf der Baustelle besteht Alkohol- und Suchtgiftverbot. Medikamente dürfen nur eingenommen werden, wenn sie nicht zu einer Beeinträchtigung des Arbeitnehmers führen.

4.3.18 Rauchverbot

Auf dem gesamten Areal des Allgemeinen Krankenhauses (auch im Außenbereich) gilt **Rauchverbot!**

4.3.19 Benutzung von Verkehrswegen / Verkehrsbeschränkungen

Auf dem gesamten Areal des Allgemeinen Krankenhauses - somit auch auf der Baustelle - gilt die StVO. Das Abstellen von Privatfahrzeugen ist generell verboten. Verkehrsbeschränkungen erfordern die Zustimmung des AG und sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

4.3.20 Schutzausrüstung (Helmpflicht)

Die Arbeitnehmer sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Dabei sind Schutzhelme, Gehörschutz und filtrierende Halbmasken (Staubschutz) von jedem Unternehmen auch dann kostenlos bereitzustellen, wenn die Gefahr nicht unmittelbar durch eigene Arbeiten verursacht wird, sondern durch Arbeiten von anderen Unternehmen ausgeht.

Helmragepflicht, besteht überall dort, wo Bauteile, Material oder Werkzeug auf darunter befindliche Personen fallen könnte, bei Abbrucharbeiten und, Kran/ Hebearbeiten besteht Helmpflicht.

4.3.21 Unfall

Im Falle eines Unfalls leisten die Arbeitnehmer entsprechend ihrem Wissensstand unverzüglich Erste Hilfe bzw. verständigen sofort den Ersthelfer. Sie melden den Unfall ihrem Vorgesetzten (der Ansprechperson). Die Ansprechperson sorgt erforderlichenfalls für die weitere Versorgung des Verunfallten,

Notruf im AKH Wien (01/40400/1222),

aufsuchen der AKH-Unfall-Chirurgie Leitstelle 6C, Bauteil 10, Ebene 6. Bei schweren Unfällen sind zusätzlich die Sicherheitsbehörde und das Arbeitsinspektorat zu verständigen. Die Unfallstelle ist entsprechend abzusichern. Sämtliche Arbeiter, die unmittelbar in Zusammenhang mit dem Unfall stehen sind umgehend über die Ursache des Unfalls zu belehren und zu unterweisen.

4.3.22 Brandfall

Bei Brand ist unverzüglich die **Betriebsfeuerwehr des AKH Wien** zu verständigen.

Notruf im AKH Wien (01/40400/1222).

Der Brand ist mit den Handfeuerlöschern zu bekämpfen, wenn man sich dabei nicht selbst in Gefahr bringt. Der vom AG nominierte Ansprechpartner ist umgehend zu verständigen.

4.3.23 Brandschutz

Es sind die „Anforderungen an den Brandschutz von Großbaustellen im Bestand im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien“ jedenfalls einzuhalten.

Sämtliche Öffnungen von Brandabschnitten sind nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß bzw. täglich nach Arbeitsende provisorisch zu verschließen.

4.4 Geheimhaltung / Veröffentlichungen

Der AN ist zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung hinsichtlich aller im Rahmen der Angebotserstellung und des Auftrags bekannt gewordenen Umstände und Verhältnisse und damit in Zusammenhang stehenden Informationen und Unterlagen, insbesondere auch über Patienten und das im Bereich des Projektauftraggebers der VAMED-KMB bzw. im Bereich der VAMED-Krankenhausmanagement und Projekt GmbH (VKP) beschäftigte Personal sowie der erbrachten Leistungen verpflichtet. Allfällige Entbindungen davon haben schriftlich zu erfolgen. Veröffentlichungen, Vorträge oder sonstige Angaben über die im Auftrag des AG erbrachten Leistungen oder des Bauvorhabens selbst, sind ohne ausdrückliche Genehmigung des AG untersagt. Die in diesem Absatz genannten Verpflichtungen sind vom AN auf dessen Dienstnehmer, allfällige Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen zu überbinden.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nur dann nicht, wenn

- a) der AG den AN in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet;
- b) eine Information der Öffentlichkeit bereits nachweislich zugänglich ist und dies nicht auf eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht zurückzuführen ist;
- c) eine Information aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Offenlegungs- oder Auskunftspflicht preisgegeben ist.

Die Geheimhaltungspflicht ist vom AN auf seine Dienstnehmer, Lieferanten, allfällige Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen zu überbinden. Besichtigungen der Baustelle durch Dritte sowie Video-, Film- oder Lichtbildaufnahmen (außer zur Beweissicherung) und Veröffentlichungen über das Bauvorhaben sind nur mit Genehmigung des AG zulässig.

Der Direktion des AKH ist die Aufrechterhaltung der Wahrnehmung eines Krankenhausbetriebes während der umfangreichen Umbaumaßnahmen wichtig und möchte daher keine Werbemaßnahmen, hierzu zählen auch alle ortsfesten Einrichtungen. Bei Zuwiderhandeln ist der AN verpflichtet, dem AG die Kosten für die Entfernung zu ersetzen, wenn eine erste Aufforderung zur Entfernung nach 14 Tagen erfolglos blieb.

4.5 Compliance-Statement

Der AN gewährleistet, dass der AN bei seiner Leistungserbringung stets die anzuwendenden Rechtsordnungen einhält und der AN seine Leistung stets in Übereinstimmung mit sämtlichen anzuwendenden gesetzlichen Rechtsvorschriften sowie der einschlägigen Rechtsprechung erfolgt.

Der AG erwartet vom AN insbesondere, dass der AN keine Form von Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen (wie Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme, verbotene Intervention) toleriert oder sich in irgendeiner Weise darauf einlässt oder daran teilnimmt.

BAUSTELLENORDNUNG AKH WIEN

F_7006

Seite 12 von 12

Auch ist es dem AN untersagt, rechtswidrige Zahlungen oder ähnliche Zuwendungen an Amtsträger oder Entscheidungsträger zu tätigen, zu versprechen oder sonst wie daran mitzuwirken.

Der AN hat die Grundsätze und Wertevorstellungen, die dem VAMED - Verhaltenskodex für Geschäftspartner, dem sich der AG verpflichtet hat, entsprechen, zur Kenntnis genommen und wird diese beim Erbringen seiner Lieferungen bzw. Leistungen beachten. Der VAMED-Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist unter <https://www.vamed.com/de/verhaltenskodex/> zu finden.

BESTÄTIGUNG KENNTNISNAHME:

FIRMA:	
ANSCHRIFT:	
NAME ANSPRECHPERSON:	
E-MAIL:	
MOBILTELEFON:	
Ernennung der Aufsichtsperson gemäß § 4 Abs. 1 BauV:	
Vertretung der Aufsichtsperson gemäß § 4 Abs. 4 BauV:	

DATUM:

UNTERSCHRIFT: